



AMTSBLATT

FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 09.05.2024

Nr. 19

Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Drazan Covic	127
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Ayhan Duman	127
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Anja Brigitte Elfriede Henneke	128
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Landeshauptstadt Hannover – Jürgen Wahnschaffe	128
▶ Einsicht in das Wählerverzeichnis und Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen	129
▶ Satzung über die Veränderungssperre Nr. 127 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 860, 1. Änderung - Alt-Vinnhorst -	130
▶ Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover	133

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover –
Drazan Covic**

An die nachstehende Person

Name: Covic
Vorname(n): Drazan
Geburtsdatum: 10.04.1967
letzte bekannte Anschrift: Tiestestr. 23,
30171 Hannover

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover, OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer datiert auf den 14.03.2024, Aktenzeichen 5.0101.132388.9, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
1. Stock, Raum Nr. 130,
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.05.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
gez. Kusch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover –
Ayhan Duman**

An die nachstehende Person

Name: Duman
Vorname(n): Ayhan
Geburtsdatum: 29.02.1968
letzte bekannte Anschrift: Arndtstr. 12,
30167 Hannover

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover, OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer datiert auf den 26.04.2024, Aktenzeichen 5.0103.800109.3, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
1. Stock, Raum Nr. 123,
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 lt. b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.04.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Lapsien

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover –
Anja Brigitte Elfriede Henneke**

An die nachstehende Person

Name: Henneke
Vorname(n): Anja Brigitte Elfriede
Geburtsdatum: 16.01.1970
letzte bekannte Anschrift: Hintere Schöneworth 25,
30167 Hannover

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover, OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer datiert auf den 29.04.2024, Aktenzeichen 5.0102.010175.9, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
2. Stock, Raum Nr. 202,
Johannssenstraße 10, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 lt. b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-) Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 29.04.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Koekelis

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Landeshauptstadt Hannover –
Jürgen Wahnschaffe**

An die nachstehende Person

Name: Wahnschaffe
Vorname(n): Jürgen
Geburtsdatum: 12.05.1950
letzte bekannte Anschrift: Müdener Weg 22,
30625 Hannover

wird ein Dokument der Landeshauptstadt Hannover, OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer datiert auf den 30.04.2024, Aktenzeichen 5.0102.183091.6, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Landeshauptstadt Hannover
OE 20.31 – Gewerbe-, Vergnügung- und Hundesteuer
2. Stock, Raum Nr. 205,
Johannssenstraße 10, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 lt. b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 122 Abs. 5 S. 2 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-) Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 30.04.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Hoppe

► **Einsicht in das Wählerverzeichnis und Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen**

sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Briefwahlstellen der Landeshauptstadt Hannover

Die Briefwahlstellen haben vom 21. Mai bis 7. Mai 2024 geöffnet. Sie sind telefonisch erreichbar unter den Telefonnummern 0511 168-4 11 01 bis 04 und befinden sich im:

- Neuen Rathaus, Trammplatz 2, Bürgersaal (Erdgeschoss links)
montags, dienstags, donnerstags und freitags 8 bis 18 Uhr
mittwochs 8 bis 15 Uhr
- Podbi-Park, Lister Straße 8
montags und donnerstags 8 bis 18 Uhr
dienstags, mittwochs und freitags 8 bis 14 Uhr

Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis)

1. Das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Hannover zur Wahl des 10. Europäischen Parlaments wird vom 20. bis 24. Mai 2024 zu den o.g. Öffnungszeiten in der barrierefrei erreichbaren Briefwahlstelle im Rathaus für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen eingetragenen Personen in einem Wählerverzeichnis überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt und die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Soweit erforderlich können Wahlberechtigte sich hierzu auch der Hilfe einer anderen Person ihres Vertrauens bedienen.
2. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wahlberechtigte Personen, die ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können in der Zeit vom 20. bis 24. Mai 2024 durch Erklärung zur Niederschrift oder schriftlich (Landeshauptstadt Hannover, Wahlamt, 30114 Hannover) einen Antrag auf Berichtigung stellen. Hierfür müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden,

Wahlbenachrichtigung

1. Wahlberechtigte, die am 28. April 2024 nach den Vorschriften des Melderechts in Hannover mit Hauptwohnung angemeldet waren, wurden in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten bis spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.
2. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
3. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber meint, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses (siehe dort, Ziffer 3) stellen. Das Wahlrecht kann sonst möglicherweise nicht ausgeübt werden.

Wahlscheine und Briefwahl

1. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl entweder durch Briefwahl oder durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Region Hannover teilnehmen.
2. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - a) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 - b) Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben, wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der oben genannten Fristen entstanden ist oder wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren von der Kreiswahlleitung festgestellt worden ist. Die Feststellung der Kreiswahlleitung muss nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Landeshauptstadt Hannover gelangt sein.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bis zum 7. Juni 2024 um 18 Uhr einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen

- **elektronisch** über **www.wahlen-hannover.de**
- über den auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten **QR-Code**
- per E-Mail an **briefwahl@hannover-stadt.de**
- per Fax an **0511 168-41111**
- **postalisch** durch Übersendung des ausgefüllten Antrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte oder formlos an die **Landeshauptstadt Hannover, Wahlamt, 30114 Hannover** in einem ausreichend frankierten Umschlag
- **persönlich** – nicht telefonisch und nicht per SMS – in der Regel gegen Rückgabe der Wahlbenachrichtigungskarte (Antragsvordruck) in den **Briefwahlstellen**.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag von 9 bis 15 Uhr unter Vorlage eines ärztlichen Attestes in der Briefwahlstelle im Rathaus gestellt werden. Dort können auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte (siehe 2b) den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch am Wahltag von 9 bis 15 Uhr stellen.

4. Personen, die einen Antrag gestellt haben, erhalten mit dem Wahlschein inklusive der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, folgende Briefwahlunterlagen: Einen amtlichen Stimmzettel, ein Merkblatt für die Briefwahl, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag.
5. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können von anderen als den wahlberechtigten Personen nur beantragt und/oder in Empfang genommen werden, wenn die Berechtigung zur Antragstellung und zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.
6. Die hellroten Wahlbriefe sind bereits für den Rückversand aus dem Inland freigemacht. Wahlbriefe müssen so rechtzeitig zurückgesandt werden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18 Uhr beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Hannover eingehen. Die Wahlbriefe können auch in der Dienststelle des

Wahlleiters, Neues Rathaus, Trammplatz 2, 30159 Hannover abgegeben werden.

7. Wahlberechtigte, die ihren Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für sich selbst abholen, können auch sofort in den Briefwahlstellen ihre Stimme abgeben.
8. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Wahltag um 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Wahlamt

— — —

► **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 127 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 860, 1. Änderung – Alt-Vinnhorst –**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23.12.2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 860, 1. Änderung, – Alt-Vinnhorst – wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst – wie in der Anlage dargestellt – das Grundstück Schulenburger Landstraße 262A bzw. Alt-Vinnhorst 1 / 1A.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-

zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 860, 1. Änderung außer Kraft.

Hannover, 29.04.2024

Onay
Oberbürgermeister
(Siegel)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

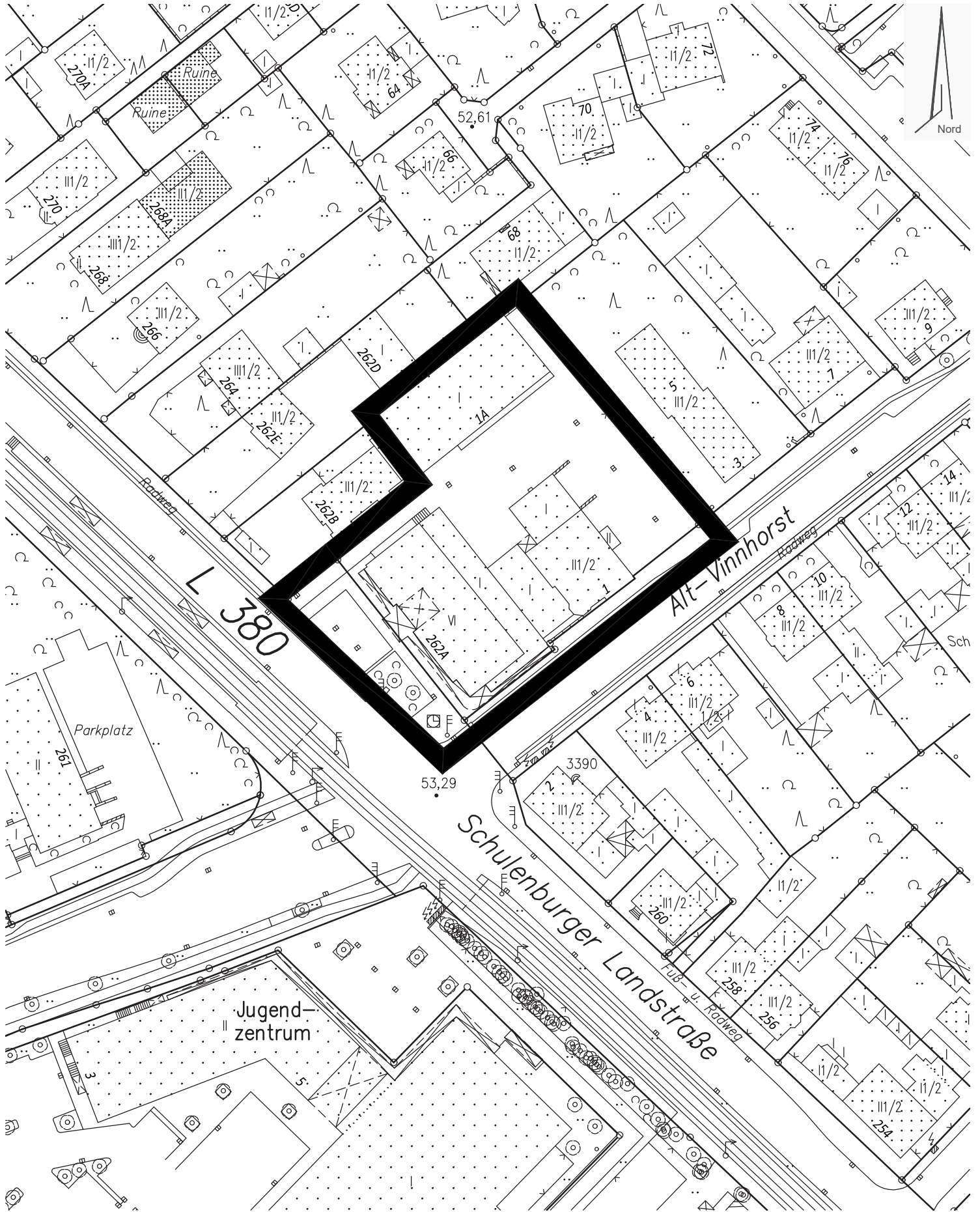
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 127 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, den 30.04.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber



Veränderungssperre Nr. 127

Maßstab 1 : 1000

► **Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 Abs. 1, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Präambel

Zur Natur der ehrenamtlichen Tätigkeit gehört, dass alle Leistungen grundsätzlich unentgeltlich erbracht werden. Das bedeutet, dass Ehrenamtlichen nur die wirtschaftlichen Nachteile erstattet werden können, die aus der Wahrnehmung des Ehrenamtes folgen.

Gleiches gilt für die Abgeordneten und andere Personen, die in kommunalen Gremien tätig sind. Insbesondere erstreckt sich hier eine Verdienstausschüttung nur auf die unmittelbare notwendige Mandatsausübung, soweit infolge dieser unabwendbare wirtschaftliche Nachteile eingetreten sind.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte*innen und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres nachgewiesenen Verdienstausschüttung, eine Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung. Ratsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die in die Vertretung gewählten Abgeordneten. Wer keinen Anspruch auf Verdienstausschüttung geltend machen kann, erhält nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 einen Ausgleich für besondere Nachteile im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, die durch die Mandatstätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit entstehen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten besondere Bestimmungen.
- (2) Ersatz des Verdienstausschüttung, der Auslagen, die Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.

**§ 2
Verdienstausschüttung, Fortbildungsveranstaltungen, Nachteilsausgleich**

- (1) Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeiten entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschüttung bis zu einem Höchstbetrag von 40 € je voller Stunde und für längstens acht Stunden je Tag. Bei nicht selbständig Tätigen entspricht der Verdienstausschüttung dem aufgrund der Abgeordnetentätigkeit verminderten Arbeitsentgelt. Bei selbständig Tätigen wird der Verdienstausschüttung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten regelmäßigen Einkommens aus selbständiger Tätigkeit oder alternativ anhand der Kosten für die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft ermittelt.
- (2) Ratsmitgliedern, Stadtbezirksratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, ist in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats oder der ehrenamtlichen Tätigkeit zu gewähren. Für die gewährte Zeit des Urlaubs haben sie keinen Anspruch auf Lohn oder Gehalt; entsteht ihnen hieraus ein Verdienstausschüttung, so wird dieser bei Ratsmitgliedern bis zum Höchstbetrag von 1.458 € bzw. bei Stadtbezirksratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, der Verdienstausschüttung bis zum Höchstbetrag von 304 € ersetzt.

Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach Satz 1 entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung ersetzt. Sind Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, zugleich auch Regionsabgeordnete, so entsteht der Anspruch auf Urlaub nach Satz 1 in jeder Wahlperiode nur einmal.

- (3) Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Anspruch auf Verdienstausschüttung nach § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung geltend machen können und denen durch die Mandatstätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit ein besonderer Nachteil im beruflichen Bereich entsteht, wird ein Nachteilsausgleich durch Zahlung eines Pauschalstundenatzes in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 S. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) gewährt. Entsteht der besondere Nachteil im Bereich der Haushaltsführung wird ein Nachteilsausgleich durch Zahlung eines Pauschalstunden-

satzes in Höhe von 17 € gewährt. Der Nachteilsausgleich wird längstens für acht Stunden pro Tag gewährt. Ein besonderer Nachteil kommt in Betracht, wenn aus dringenden Gründen eine entgeltliche Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss, damit in zumutbarer Weise die Mandatstätigkeit wahrgenommen werden kann. Dringende Gründe in diesem Sinne können für den Bereich der Haushaltsführung insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.

(4) Verdienstausschlag wird auf Antrag gewährt für:

1. die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Stadtbezirksräte, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse sowie sonstiger Gremien, die durch die Landeshauptstadt Hannover konstituiert worden sind (Beiräte, Kommissionen etc.);
2. die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen bzw. Gruppen; Arbeitsgruppen sowie Sitzungen zur Vorbereitung von Fachausschusssitzungen;
3. die Teilnahme an Sitzungen eines Organs oder Gremiums einer juristischen Person oder Vereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts, in das die Ratsmitglieder von der Kommune gewählt, entsandt oder in sonstiger Form bestellt worden sind;
4. Zeiten der Dienstgeschäfte der Bürgermeister*innen und der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden und deren Vertretungen;
5. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der*des Oberbürgermeister*in oder im Auftrag des Rates oder eines Stadtbezirksrates;
6. die Teilnahme an Veranstaltungen, die vom Rat, dem Verwaltungsausschuss oder anderen zuständigen Gremien des Rates beschlossen und genehmigt worden sind;
7. die Teilnahme an Empfängen, Begrüßungen, Besichtigungen oder ähnlichen Veranstaltungen auf besondere Einladung der*des Oberbürgermeister*in;
8. die Teilnahme an Gesprächen und Terminen auf Einladung der Verwaltung;

(5) Die Teilnahme an Schützenfesten, Kleingartenfesten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen wird nicht erstattet. Die Teilnahme an Sitzungen, an denen Rats- und Stadtbezirksratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, lediglich als Zuhörende teilnehmen, wird ebenfalls nicht erstattet. Über diesbezügliche Ausnahmen, für die ein kommunales Interesse darzulegen ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall. Die Möglichkeit bei anderen Organisatio-

nen und Einrichtungen Verdienstausschlag geltend zu machen, schließt einen Anspruch gegenüber der Stadt aus.

- (6) Für die An- und Abfahrt ist die tatsächlich benötigte Zeit bis zu höchstens je 45 Minuten zu berechnen. Brückenzeiten (Zeiten zwischen mehreren erstattungsfähigen Anlässen) sind nur bis zu 1,5 Stunden am Tag erstattungsfähig.
- (7) Der Gesamtbetrag, der an Verdienstausschlagent-schädigung gezahlt wird, darf bei Ratsmitgliedern monatlich 2.400 €, bei Stadtbezirksratsmitgliedern und bei Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, monatlich 395 € nicht übersteigen. Die monatlichen Höchstbeträge gelten auch bei Zahlung des Pauschalstundensatzes. Anträge auf Verdienstausschlag sind schriftlich oder elektronisch und möglichst über das von der Landeshauptstadt Hannover zur Verfügung gestellte Formular zu stellen. Durch die eigenhändige Unterschrift wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt, die Grundlage für die Antragstellung zum Verdienstausschlag sind. Die eigenhändige Unterschrift kann durch eine eingescannte Unterschrift ersetzt werden. Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeiten sowie die Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstausschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstausschlages nicht, wenn bereits eine Verdienstausschlagpauschale festgesetzt worden ist.
- (8) Die zuständige Verwaltungsstelle wird ausdrücklich zur Aufklärung unvollständiger bzw. unzureichender Anträge ermächtigt. Eine Auszahlung der Entschädigungsleistung in diesem Zeitraum unterbleibt. Wird zwischen der Verwaltungsstelle und dem Anspruchstellenden keine Klärung über den Antrag erzielt, wird der Antrag dem*der Oberbürgermeister*in oder dem von dieser*diesem Beauftragten vorgelegt, ggfs. entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (9) Die Anzahl der in der Abrechnung geltend gemachten Stunden und Minuten und die Höhe des damit verbundenen Verdienstausschlages sind monatlich abzurechnen. Der Anspruch auf Verdienstausschlag wird zum ersten Arbeitstag des übernächsten Kalendermonats nach dem entschädigungsfähigen Anlass fällig.

§ 3

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis

zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung von 520 € monatlich.

- (2) Der*die Bürgermeister*in und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 1.275 € monatlich. Werden mehrere Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden benannt, ist die erhöhte Aufwandsentschädigung aufzuteilen.
- (3) Der*die Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von 780 € monatlich.
- (4) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 4

Entschädigung der Stadtbezirksratsmitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Stadtbezirksratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 110 € monatlich.
- (2) Der*die Bezirksbürgermeister*in erhält eine Aufwandsentschädigung von 315 € monatlich.
- (3) Der*die stellvertretende Bezirksbürgermeister*in erhält eine Aufwandsentschädigung von 210 € monatlich.
- (4) Die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden in den Stadtbezirksräten erhalten eine Aufwandsentschädigung von 262,50 € monatlich, wenn der Fraktion oder Gruppe mindestens zwei stimmberechtigte Stadtbezirksratsmitglieder angehören. Werden mehrere Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden benannt, ist die erhöhte Aufwandsentschädigung aufzuteilen.
- (5) Schließen sich zwei Fraktionen oder Fraktionen mit Einzelvertreter*innen zu einer Gruppe zusammen und ist der*die Gruppenvorsitzende nicht zugleich Fraktionsvorsitzende*r, fällt über § 4 Abs. 1 hinaus keine Aufwandsentschädigung an.

§ 5

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen sind, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, am ersten Arbeitstag jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, abgegolten. Treffen mehrere Entschädigungstatbestände des § 3 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt. Das Gleiche gilt für die Entschädigung gemäß § 4. Die danach maßgeblichen Ent-

schädigungen aus § 3 und aus § 4 werden nebeneinander gezahlt. Treffen in einer Person zwei gleich hohe Entschädigungen zusammen, wird nur einer der Entschädigungstatbestände angewandt.

- (3) Der Anspruch eines Rats- oder Stadtbezirksratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat oder Stadtbezirksrat und für die Dauer des Ausschlusses.

§ 6

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Der*die Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 157 € monatlich, der*die Stellvertreter*in von 71 € monatlich. Damit sind die Aufwendungen abgegolten, die ihnen außerhalb der Sitzungstätigkeit und bei der Vorbereitung und Ausführung der Ausschussbeschlüsse entstehen.
- (3) Der Nachweis der Teilnahme an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Wird eine Anwesenheitsliste nicht geführt, ist eine schriftliche Erklärung über die Teilnahme erforderlich. Bei einer Teilnahme per Videokonferenztechnik gilt als Nachweis eine Anmeldung im Chat.
- (4) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Entschädigung für Ehrenbeamt*innen und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Ehrenamtliche Feld- und Forsthüter*innen, die aufgrund des § 43 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 in der zurzeit gültigen Fassung berufen sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 37 € monatlich.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Eilenriedebeirates, des Seniorenbeirates, des Beirates zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule, des Filmbeirates, des Theaterbeirats, des Beteiligungsbeirates zur Ausweitung und Verste-

tigung von Einwohner*innenbeteiligung und der Sanierungskommissionen sowie der Kommission für Kinder- und Jugendhilfeplanung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ihrer Gremien eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sitzung. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 € je Sprechstunde. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im sozialen Bereich erhalten eine Aufwandsentschädigung für

1. die Arbeit mit und für Senior*innen

- a) für die Leitung kleinerer Klubs oder Gruppen (bis zu 18 regelmäßig Teilnehmende) in Höhe von 11 € pro Einsatz,
- b) für die Leitung größerer Klubs und Gruppen oder Gruppen mit beratendem Charakter (z.B. Trauergruppen, pflegende Angehörige) in Höhe von 17 € pro Einsatz,
- c) für die Koordination ehrenamtlicher Dienste in Höhe von pauschal 20 € im Monat,
- d) für die Mitarbeit im Partner*innenbesuchsdienst in Höhe von pauschal 16 € im Monat,
- e) für einmalige oder zeitlich eher begrenzte Unterstützungstätigkeit durch Dienstleistungen für Senior*innen (z.B. handwerkliche Dienstleistungen, Hilfen bei Behördenangelegenheiten, Nachbarschaftshilfen) oder zur Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Stadt für Senior*innen in Höhe von 6 € pro Einsatz,
- f) für die kontinuierliche Unterstützung der städtischen Seniorenarbeit, z.B. in der Sorge und Pflege dezentraler Begegnungsstätten, in Höhe von 11 € monatlich.

Die Entschädigungen nach Ziffer 1 lit. a) bis f) werden in der Regel in Vierteljahresbeträgen ausgezahlt. Monatspauschalen werden bei krankheitsbedingten oder urlaubsbedingten Ausfall- oder Abwesenheitszeiten von mindestens vier Wochen um eine Monatspauschale pro Fehlmonat gekürzt. Für Klub- oder Gruppentreffen sind im Kalenderjahr höchstens abrechenbar: 40 Einsätze bei wöchentlichen Treffen, 20 Einsätze bei 14-tägigen Treffen und 10 Einsätze bei monatlichen Treffen.

2. die Arbeit in der Einzelfallhilfe im Auftrag der Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit bei der LHH (IKEM)

- a) für Hausaufgabenhilfe und Nachhilfe in Schule, Ausbildung, Studium oder zur Unterstützung beim Erwerb von Deutschkenntnissen von 8 € pro Stunde,
- b) für Kinderbetreuung, um Familien zu entlasten und in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen von 9 € pro Einsatz (ca. 3 Std.),
- c) für Unterstützung und Begleitung bei behördlichen Angelegenheiten im Vorfeld der rechtlichen Betreuung von 9 € pro Einsatz (ca. 3 Std.),
- d) für den Besuchs- und Begleitedienst zur Unterstützung oder Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen und/oder Menschen mit Behinderung von 9 € pro Einsatz (ca. 3 Std.).

3. besondere Einsätze und außergewöhnliche Tätigkeiten, welche an die Mitarbeitenden besonders hohe und zeitlich flexible Anforderungen (u.a. Akuthilfen) stellen, in Höhe von bis zu 30 € pro Einsatz (ca. 3 Stunden).

4. die Mitarbeit in Kooperationsprojekten des Bereichs Soziale Hilfen in Wohnungslosigkeit (OE 56.3) zur Unterstützung der direkten Versorgung wohnungsloser Menschen bzw. bei einzelfallübergreifenden Projekten im Themenfeld in Höhe von 8 € pro Stunde (Inhalt und Umfang der Arbeit werden im Rahmen des jeweiligen Projektes definiert).

(4) Mit Ausnahme des Anspruchs gemäß § 8 besteht neben den Aufwandsentschädigungen kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen (Fahrkosten usw.), von Verdienstausschlag und von Pauschalstundensatz.

§ 8

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandatstätigkeit oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, werden den Ratsmitgliedern, den Stadtbezirksratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern und den ehrenamtlich Tätigen gegen Nachweis bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 S. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der anspruchstellenden Person keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind, und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können.

§ 8a

Aufwendungen für Assistenzdienstleistungen

- (1) Notwendige Aufwendungen für Assistenzleistungen im Sinne des § 78 Abs. 5 SGB IX, die infolge der Mandatstätigkeit oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, werden den Ratsmitgliedern, den Stadtbezirksratsmitgliedern, den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern und den ehrenamtlich Tätigen gegen Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 28 € pro Stunde erstattet. In Einzelfällen können bei besonderem Unterstützungsbedarf auch höhere Stundensätze anerkannt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich abgerechnet und darf einen Höchstbetrag von 700 € im Monat nicht überschreiten.
- (3) Notwendige Aufwendungen für Assistenzleistungen in diesem Sinne sind insbesondere Aufwendungen für die Vorbereitungen der Sitzungen, wie Einarbeitung in die Einladungsunterlagen, das Erstellen von Anträgen sowie die Begleitung und Betreuung während der Sitzungen. Ausgenommen sind u.a. parteipolitische Veranstaltungen sowie individuelle Termine der einzelnen Mandatsträger*innen. Ansprüche gegenüber Kostenträgern außerhalb der Landeshauptstadt Hannover müssen vorrangig geltend gemacht werden.

§ 9

Fahrtkosten

- (1) Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Ratsmitgliedern sowie den Bezirksbürgermeister*innen ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe der jeweiligen Kosten einer Abonnement-Monatskarte (Jahresabonnement) öffentlicher Verkehrsmittel (GVH-Deutschlandticket) für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Hannover oder eines anderen, günstigeren Nahverkehrstickets mit gleichwertigen Leistungen gewährt. Die übrigen stimmberechtigten Stadtbezirksratsmitglieder erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe der Hälfte der jeweiligen Kosten einer Abonnement-Monatskarte (Jahresabonnement) öffentlicher Verkehrsmittel (GVH-Deutschlandticket) oder eines anderen, günstigeren Nahverkehrstickets mit gleichwertigen Leistungen.
- (2) Treffen mehrere Pauschalbeträge des Absatzes 1 zusammen, wird nur der höchste Pauschalbetrag gezahlt. Treffen in einer Person zwei gleich hohe Pauschalbeträge zusammen, wird nur einer der Pauschalbeträge gezahlt.

- (3) Für Fahrten im Stadtgebiet zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsgremien und der Stadtbezirksräte werden deren Mitgliedern die Kosten des Behindertenfahrdienstes einschließlich der Rückfahrt erstattet, wenn sie dauernd auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten je Sitzung eine Fahrt- Kostenpauschale von 3,30 €. Auswärtigen Ausschussmitgliedern werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet, wenn sie einen dahingehenden Antrag stellen.

§ 10

Reisekosten

- (1) Bei Dienstreisen, die von Ratsmitgliedern, Stadtbezirksratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, oder ehrenamtlich Tätigen auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Für Auslandsdienstreisen werden die nach dem Bundesreisekostengesetz vorgegebenen Ländersätze berücksichtigt. Darüberhinausgehende Übernachtungskosten werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.
- (2) Die Reisekostenentschädigungen für Ehrenbeamt*innen richten sich nach den dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Nichtübertragbarkeit des Anspruches und Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Leistungen nach dieser Satzung sind ausgeschlossen, wenn entsprechende Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach dem auslösenden Ereignis bei der Landeshauptstadt Hannover geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Ausnahmen sind gesondert zu begründen.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Stadtbezirksratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover vom 15. Februar 2011 in der Fassung vom 30. Juni 2022 außer Kraft.

Hannover, den 25. April 2024

Onay
Oberbürgermeister

Erstellt im Auftrage der Landeshauptstadt Hannover durch:
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover, Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-lhh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
serviceportal.hannover-stadt.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code